

**Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Kirchheim am Neckar vom 17.11.2016**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Neckar am 24.11.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Die Wassersatzung in der Fassung vom 17. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 43 erhält folgende Fassung:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt
für die ersten 5.000 m³ pro Kubikmeter 1,47 Euro,
für jeden weiteren m³ pro Kubikmeter 1,25 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,48 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 1,47 Euro.

§ 55 erhält folgende Fassung:

**§ 55
In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Die Wassersatzung vom 17.11.2016 geändert am 24.11.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassersatzung vom 17.11.2016, zuletzt geändert am 15.10.2020, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Kirchheim am Neckar, den 14. Dezember 2022


Uwe Seibold
Bürgermeister